1. Anzeige über die vorgesehene Abgabe oder die vorgesehene Auf- oder Einbringung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts

nach § 16 Absatz 2 Satz 2 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

1.1 Gemischhersteller oder Komposthersteller

(Name, Anschrift):

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

1.2 Angaben zur vorgesehenen Verwertung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts

Am werde ich aus meiner Anlage (Name und Anschrift der Betriebsstätte):

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

Kubikmeter/ Tonnen Klärschlammgemisch Klärschlammkompost mit

einem Klärschlammanteil von Prozent (das entspricht Tonnen Klärschlamm Trockenmasse)

zur Verwertung abgeben. aufbringen/einbringen, und zwar auf oder in den Boden

mit landwirtschaftlicher Nutzung bei Maßnahmen des Landschaftsbaus auf folgenden Flächen:

	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Fläche [ha]
a				
b				
c				
d				
e				

mit einer Gesamtgröße von: Hektar (statt der Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und Größe kann ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Auf- oder Einbringung auf oder in den landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit beigefügt werden).

Geben Sie Bitte die größten Flurstücke zuerst in die Tabelle ein. Soweit für die Eingabe der Flurstücke mehr als 5 Eintragszeilen erforderlich sind geben Sie bitte mehrere Flurstücke in eine Zeile ein und verwenden innerhalb dieser Zeilen ein Komma mit Leerzeichen als Trennungszeichen. In diesem Fall können die Flurstücke innerhalb einer Zeile addiert werden. Soweit Teilflächen von Flurstücken betroffen sind ist es erforderlich dieser Anzeige einen Übersichtsplan der Ausbringungsfläche beizufügen.

1.3 Klärschlammnutzer (als Nutzer des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts)

(Name, Anschrift):

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

1.4 Bodenbezogene Angaben

1.4.1 Aufbringung/Einbringung erfolgt zu folgender Kultur:

1.4.2 Bodenart der Auf- oder Einbringungsfläche nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV

1.4.3 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Bodens der Auf- oder Einbringungsfläche (§ 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV)
(Name, Anschrift):

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

1.4.4 Datum der Probennahme: _____ Analyse-Nummer: _____

1.4.5 Ergebnisse der Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 4 AbfKlärV
Der Boden mit einem pH-Wert von ____ und einem Phosphatgehalt von _____ mg/kg Trockenmasse enthält im Mittel:

Schadstoffgehalt (mg/kg TM)							
Blei (Pb)		Chrom (Cr)		Nickel (Ni)		Zink (Zn)	
Cadmium (Cd)		Kupfer (Cu)		Quecksilber (Hg)			
Polychlorierte Biphenyle (PCB)				Benzo(a)pyren (B(a)P)			

1.4.6 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Schadstoffe nach § 4 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV:

	Parameter:	Wert:	Einheit:	Methode:
a				
b				
c				

1.4.7 Die Bodenuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Vorsorgewerte für Metalle oder organische Stoffe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV ☐ nicht ergeben. ☐ ergeben. ☐ ergeben, die von der zuständigen Behörde nach § 7 Absatz 3 AbfKlärV zugelassen wurde (Nachweis ist beizufügen).

1.5 Klärschlammbezogene Angaben:
Die zur Gemischherstellung oder Kompostherstellung insgesamt eingesetzte Klärschlammmenge umfasst _____ Kubikmeter/ _____ Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von ____ Prozent (das entspricht _____ Tonnen Trockenmasse). Zur Gemischherstellung oder Kompostherstellung wird/wurde folgender Klärschlamm nach Anlage 3 Abschnitt 1 Nummer 2.1 AbfKlärV eingesetzt:
Lieferschein-Nummer: _____, Lieferschein-Datum: _____
(Wurden weitere Klärschlämme eingesetzt: Bitte die jeweilige Lieferschein-Nummer und das jeweilige Lieferschein-Datum angeben).

	Lieferschein-Nummer:	Lieferschein-Datum
a		
b		
c		

1.6 Angaben zu den Materialien, die zur Herstellung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach § 2 Absatz 7 oder nach § 2 Absatz 8 AbfKlärV eingesetzt wurden (Art, Bezugsquelle, Anfallstelle, Bezugszeitpunkt und Bezugsmenge in unvermischter Form mit Angabe in Kubikmeter, Tonnen, Prozent Trockenmasse):

	Art	Bezugsquelle	Anfallstelle	Bezugszeitpunkt dd,mm,jj	Bezugsmenge		
					m^3	t	%-TS
a							
b							
c							

1.7 Angaben zum Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost

1.7.1 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Klärschlammgemischs/Klärschlammkomposts nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV

(Name, Anschrift):

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

1.7.2

Datum der Probennahme:		Analyse-Nummer:	

1.7.3 Ergebnisse der Untersuchung des Klärschlammgemischs/Klärschlammkomposts nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 AbfKlärV:

pH-Wert		Eisen (mg/kg TM)	

Stoffbezeichnung	a) Nährstoffgehalt (% in Frischmasse -– FM)	b) Nährstoffgehalt (% in Trockenmasse – TM)
Organische Substanz		
Gesamtstickstoff (N)		
Ammonium (NH4+)		
Phosphor (Pges)		
Phosphat (P2O5)		
Basisch wirksame Stoffe (Calciumoxid – CaO)		

Stoffbezeichnung	Schadstoffgehalt (mg/kg TM)	
Arsen (As)		
Blei (Pb)		
Cadmium (Cd)		
Chrom (Cr)		
Chrom(VI) (Cr^{VI})		
Kupfer (Cu)		
Nickel (Ni)		
Quecksilber (Hg)		
Thallium (Tl)		
Zink (Zn)		
Summe der organischen Halogenverbindungen (als adsorbierte organisch gebundene Halogene – AOX)		
Benzo(a)pyren (B(a)P)		
Polychlorierte Biphenyle (PCB)[1], Kongener	28:	
	52:	
	101:	
	138:	
	153:	
	180:	
Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD, PCDF)[2], einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle (dl-PCB) – in ng TE/kg TM		
Polyfluorierte Verbindungen (PFC – als Summe der Einzelsubstanzen Perfluoroctansäure [PFOA] und Perfluoroctansulfonsäure [PFOS])		

1.7.4 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Inhaltsstoffe nach § 5 Absatz 5 AbfKlärV)

	Parameter:	Wert:	Einheit:	Methode:
a				
b				
c				

1.7.5 Die Untersuchung des Klärschlammgemischs/Klärschlammkomposts hat eine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 AbfKlärV

☐ nicht ergeben. ☐ ergeben.

1.7.6 Seuchen- und phytohygienische Beschaffenheit des hergestellten Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach § 11 AbfKlärV:

Das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost erfüllt die Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Düngemittelverordnung.

1.8 Regelmäßige Qualitätssicherung (falls nach den §§ 19 bis 31 AbfKlärV durchgeführt)

1.8.1 Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung

(Name, Anschrift):

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

1.8.2 Qualitätszeichennehmer ist ☐ der Gemischhersteller oder Komposthersteller nach Nummer 1.1.

☐ eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung, die das Klärschlammgemisch oder den Klärschlammkompost eines Gemischherstellers oder Kompostherstellers behandelt oder verwertet (Name, Anschrift):

Name	Plz.	Ort	Straße/ Postfach	Hs.-Nr.

1.8.3 Das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost erfüllt die Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung (Nachweis über die kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß § 29 Absatz 2 AbfKlärV ist beizufügen).

Ich versichere, dass das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost zur Verwertung sämtlichen Anforderungen der Klärschlammverordnung in der geltenden Fassung entspricht.

(Datum)	(Unterschrift des Klärschlammnutzers/ Gemischherstellers/ Kompostherstellers –sofern die Anzeige in Papierform erfolgt)

[1] Systematische Nummerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC).

[2] Gemäß Berechnungsvorschrift in Anlage 2 Nummer 2.3 der Klärschlammverordnung.